

# Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw. Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57,  
Winterfeldtstr. 24.  
Fernsprecher: Amt Lübow, 8488.  
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,  
den 2. Februar 1912.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.  
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-  
jährlich durch die Post (ohne Beistellgeld) 2.— M.  
Postzeitungs-Liste Nr. 3164

## Inhalt:

Die neuen Gebührensätze für Stellenvermittler (Schluß). — Ein „Zeugnis“ aus der Anstalt Buhlgarten. — Neue Erfolge der Krebsforschung. Aus unserer Bewegung. Mundschau.

## Die neuen Gebührensätze für Stellenvermittler. (Schluß.)

In der vorigen Nummer der „Sanitätswarte“ hatten wir eine allgemeine Betrachtung über die neuen Gebührensätze gegeben. Das nachfolgende soll als Beweis dafür dienen, daß unsere Behauptung, man komme den Stellenvermittlern von den maßgebenden Körperschaften außerordentlich entgegen, voll den Tatsachen entspricht. Obgleich unseren Kolleginnen und Kollegen die Festsetzung aller Gebührensätze nicht besonders interessiert, ist es doch notwendig, bei unserer speziellen Betrachtung des neuen Tarifs auch die nicht für uns in Frage kommenden Berufe mit zu berühren. Hierbei zeigt sich, daß auch bei den neuen Sätzen das Polizeipräsidium keineswegs ein einheitliches Verfahren eingeschlagen hat.

Dem alten Tarif gegenüber hatte man oft bemängelt, daß das Schablonisieren der einzelnen Erwerbsgruppen völlig verfehlt sei und dies insbesondere damit begründet, daß die Vermittlung von besserem Personal weit höhere Ansprüche an die Stellenvermittler stelle, als es bei dem niederen Personal der Fall ist. (Das gleiche hat man freilich auch bei Begründung der hohen Sätze des „niederen“ Personals als Beweisführung herangezogen.) Auch von den Stellenvermittlern selbst wurde dies zur Begründung ihrer Ansprüche immer besonders hervorgehoben. Erachtete man also hier die Festsetzung einheitlicher Löhne als unzweckmäßig, so muß man um so mehr erstaunen, daß nunmehr durch die Festlegung der neuen Tarife ein noch bedeutend schlechteres Verhältnis gezeitigt worden ist. So hat man u. a. vom Personal in landwirtschaftlichen Betrieben, im Wirtschaftsgewerbe als auch in sonstigen Gewerben, Handel und Industrie, eine Anzahl derjenigen ausgesondert, die durchschnittlich in leitender Stelle und gegen festes Gehalt engagiert werden. Bei diesen Angestellten hat man für die Festsetzung der Tarife Gliederungen in verschiedenen Gehaltsstufen vorgenommen, so daß

bis 50 M. Monatsgehalt 4 Proz.	bis 300 M. Monatsgehalt 10 Proz.
„ 100 „ „ 6 „	„ 500 „ „ 15 „
„ 150 „ „ 8 „	„ 1000 „ „ 25 „

an Gebühren zu entrichten sind. Bei allen anderen Berufsgruppen hingegen hat man von Inbetrachtziehung des Gehaltes abgesehen und Einheitsätze vereinbart. Zu welchem ungleichmäßigen Verhältnis solches führt, erhellt aus folgendem:

Bei Gesinde in landwirtschaftlichen Betrieben wird für weibliches Personal ohne Unterschied ein Einheitsatz

von 20 M. erhoben, während für lediges männliches Personal (wie Knechte usw.) 15 M. in Ansatz gebracht sind. Rechnen wir nunmehr das Einkommen dieser Personen auf die vorhin angeführten Sätze um, so würde das weibliche Personal höchstens eine Gebühr von 4 bzw. 6 M. zu zahlen haben, und die gleichen Sätze kämen auch für das männliche Personal in Betracht. Die Betrachtung jeder anderen Berufsgruppe würde ein gleiches Ergebnis zeitigen. Beim städtischen Haus- und Dienstpersonal sind für Diener verschiedener Art 15 M. als Tage zu entrichten. Nach den oben angeführten Steigerungssätzen müßte mithin für diese Positionen ein Einkommen bis 500 M. pro Monat feststehend sein. In ähnlichen Sätzen müßte sich das Gehalt der Köchinnen usw. bewegen, wenn es den in Ansatz gebrachten Tarifen für die in Monatsgehalt stehenden Personen entsprechen sollte.

Die von den Stellenvermittlern geführten Beschwerden müssen also nach einer Richtung hin der Begründung entbehren. Wenn schon für das Aufsichtspersonal in der Vermittlung außerordentlich große Schwierigkeiten vorhanden sind, und somit die nach dem neuen Tarif in Ansatz gebrachten Sätze als notwendig erachtet werden, dann sind zweifellos ohne demgegenüber die Sätze für das andere Personal um 200 bis 300 Proz. zu hoch! Oder andererseits bedürfen die erstehenden Sätze einer solchen Erhöhung, daß sie im richtigen Verhältnis zu denen des niederen Dienstpersonals stehen. Da aber dauernd die Schablonisierung als zu unrecht bezeichnet wurde, so hätte das Polizeipräsidium unseres Erachtens auch seine Schlussfolgerungen gemäß den Gehaltsstufungen ziehen müssen. Dadurch wäre man dann zu erheblich geringeren Sätzen gelangt, als es zurzeit der Fall ist. Man kann nicht umhin, auszusprechen, daß gerade durch diese einseitige Behandlung — denn nur zugunsten der Stellenvermittler wurden die Neuerungen geschaffen — die soziale Stellung des Arbeitnehmers gänzlich außer Betracht gelassen ist. Es handelte sich hier beim neuen Tarif nur um willkürliche Annahmen, die zu solchen falschen Schlussfolgerungen geführt haben.

Wie planlos man gerade von der maßgebenden Instanz versucht, solche Angelegenheiten zu behandeln, erhellt aus der Behandlung der Sondergebühren für unseren Beruf. Im Vorentwurf hatte das Polizeipräsidium an Stelle des früheren Satzes von 2,50 M. einen solchen von 6 M. vorgesehen. Auch die eingehende Schilderung der Lage unserer Berufskollegen und Kolleginnen konnte den Vertreter des Polizeipräsidenten nur dazu bringen, seinen erstmaligen Vorschlag auf 5 M. zu reduzieren. Von welchen direkt falschen Voraussetzungen man sich überhaupt leiten läßt, zeigt insbesondere der Vorgang, daß man glaubte, für staatlich geprüfte Personen eine höhere Vermittlungsgebühr nehmen zu können als für andere. Die Berufsangehörigen veruchen unter Unterstützung der Staatsbehör

den weitgehendst geprüftes Personal im Krankenberuf einzuführen, während die Landeszentralbehörde dieses Unternehmen durch erhöhte Vermittlungsgebühren wieder illusorisch macht. Hierdurch ist die Kurzsichtigkeit der Behörde wohl genügend charakterisiert, und es kann nicht wunder nehmen, wenn man das Verhalten als einseitig bezeichnet.

Zu wech horrenden Belastungen jedoch diese Maßnahmen durchgängig führen, erhellt daraus, daß man teilweise eine Steigerung von 200 bis 300 Proz. der früher erhobenen Gebühren vorgenommen hat. Hat schon hierdurch die Behörde der gewerbmäßigen Stellenvermittlung eine nicht zu verkennende Unterstützung angeheben lassen, so tritt dies noch mehr in die Erscheinung, wenn man in Betracht zieht, daß durch die besondere Klassifizierung der einzelnen Kategorien dem Unwesen der Stellenvermittler Vorschub geleistet wird. Nur zu leicht werden die Stellenvermittler die ihnen sich bietende Möglichkeit wahrnehmen und versuchen, durch Umbenennung der Berufsstellung zu vermittelnde Personen in eine höhere Gebührenklasse zu bringen, als von Rechts wegen stattfinden dürfte. Dadurch erwachsen dem Stellungsvermittler außerordentlich hohe Einkünfte, während dem Stellensuchenden die Taschen geleert werden. Die in außerordentlich vielen Fällen stattfindende Erhebung der Gebühren nur von den Arbeitnehmern läßt dies mit aller Wahrscheinlichkeit erkennen. Und daß man sich nicht scheut, solche Wege einzuschlagen, hat erst eine kürzlich stattgefundene Gerichtsverhandlung bewiesen, wonach ein Stellungsvermittler in 462 Fällen die ihm durch Vermittler-tätigkeit zustehende Gebühr allein von den Stellensuchenden eingezogen hat. So trasse Fälle sollten eigentlich der Behörde Anlaß geben, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln jeder Ausbeutung der Stellensuchenden weitmöglichst vorzubeugen. An Stelle dessen sehen wir hier das Gegenteil. Die Zukunft wird uns sicher lehren, daß das von uns behauptete noch in vollere Maße zutrifft, als zurzeit bekannt.

Gegen das Vorgehen der Behörden sind auf Grund des Gesetzes die Arbeitnehmer als auch sich sonst für diese Frage interessierende Personen machtlos. Die im Gesetz vorgeschriebene Hinzuziehung der Vertreter der einzelnen Berufsgruppen ist erfolgt und die Landeszentralbehörde ist damit den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen. Die gegen das Vorgehen der Stellenvermittler als auch der vorgehenden Maßnahmen der Polizeibehörde gemachten Einwendungen hat man kurzerhand abgewiesen bezw. unbeachtet gelassen. Die einseitige Stellungnahme ist somit zur Genüge dokumentiert. Die Stellensuchenden haben also den Kampf gegen die gewerbmäßige Stellenvermittlung selbst zu führen. Für sie er-mächst insfolgedessen für die nächste Zeit insbesondere die Pflicht, in erster Linie — soweit wie möglich — jede gewerbmäßige Stellenvermittlung zu meiden. Wenn die Arbeitnehmer aber glauben, die Stellenvermittler in Anspruch nehmen zu müssen, dann müssen sie ein aufmerksames Augenmerk auf die Geschäftsmaximen der Stellenvermittler richten. Nur so kann es gelingen, umfangreiches Material zu erhalten, welches für spätere Aktionen Verwendung finden kann. Und auch dadurch kann es in letzter Linie nur gelingen, die gegenwärtige landespolizeilichen Bestimmungen entweder durch gänzliche Beseitigung der gewerbmäßigen Stellenvermittler illusorisch zu machen oder an Stelle dessen Gebührenfäße zu bringen, die den wirklichen sozialen Verhältnissen der Stellensuchenden sich anpassen und jede Uebervorteilung der Arbeitnehmer ausschließen.

**Kollegen! Meldet uns jede Gesetzes-Übertretung der Stellenvermittler!**

### Ein „Zeugnis“ aus der Anstalt Wuhlgarten.

Im vorigen Jahre haben wir in Nr. 20 eine Darstellung über die Maßregelung unseres Kollegen Kochowski gegeben, der in der Anstalt Wuhlgarten als Vertrauensmann tätig war. Die Entlassung erfolgte am 15. September 1911 unter Innehaltung der Mündigkeitsfrist wegen angeblicher Mißhandlung eines Kranken, die sich schon am 9. Juli, also acht Wochen vorher, zugetragen haben sollte. Die zeitlichen Unterschiede lassen deutlich erkennen, daß der Grund an den Paaren herangezogen war und gar nicht den Tatsachen entsprechen konnte. Der wirkliche Grund war der, daß der Kollege in einer Beschwerde wider den Direktor recht bekam, weil es eben nicht anders möglich war. Der nachfolgende Rissus im Zeugnis mußte aber dem Kollegen das Fortkommen besonders im Pflegeberuf ganz bedeutend erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Es heißt darin:

„Führung und Leitung befriedigten bis auf den Vorkang der Mißhandlung eines Kranken, der zur Mündigung Veranlassung gab.

Wuhlgarten, den 15. September 1911.“

Um nun der Direktion die Möglichkeit zu geben, ihre dokumentarisch niedergelegte Behauptung an Gerichtsstelle zu beweisen, reichte der Kollege die Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein:

„20. Oktober 1911.“

Der königlichen Staatsanwaltschaft gestattet sich Unterzeichneter nachstehendes zu unterbreiten:

Wie aus dem in Abschrift beigefügten Zeugnis ersichtlich, bin ich wegen angeblicher Mißhandlung eines epileptischen Kranken aus der Anstalt Wuhlgarten, wofolbit ich als Pfleger tätig gewesen bin, entlassen worden. Der Vorfall soll sich am 9. Juli d. J. dorthelbit zugetragen haben. Er wurde deshalb, gegen mich das Strafverfahren einzuleiten. Hochachtungsvoll A. K.“

Darauf erfolgte vier Wochen später folgender Bescheid:

„Ihre Strafanzeige vom 20. Oktober 1911 gibt mir zu keinerlei Maßnahme einen Anlaß, da ein zur Erhebung der Anklage hinreichender Beweis nicht erbracht ist.“

Dieser Bescheid setzt voraus, daß die Staatsanwaltschaft sich pflichtgemäß zwecks Feststellung des Tatbestandes an die Direktion der Anstalt Wuhlgarten gewandt hat. Dieselbe hat aber den Beweis für ihre im Zeugnis vom 15. September aufgestellte Behauptung, daß die Entlassung wegen einer erwiesenen und feiggeitellten Mißhandlung eines Kranken erfolgt sei, nicht erbringen können. Anstatt aber nun ehrlich zuzugeben, daß das Zeugnis falsch und unwahr ist, und ein richtiges Zeugnis auszustellen, macht sie folgende höchst uneheliche Winkelzüge:

Auf ein an die Direktion gerichtetes Schreiben um Ausstellung eines neuen Führungszeugnisses erfolgte nachstehender Bescheid:

„Wuhlgarten, den 16. Dezember 1911.“

Anliegend übersenden wir Ihnen ein neues Zeugnis mit dem Ersuchen, das Ihnen ausbehandelte Zeugnis uns zurückzusenden. Ges.: Dr. Gebold.“

„Zeugnis. ... Die Leitungen befriedigten, und über die Führung ist nichts Nachteiliges bekannt geworden, bis in letzter Zeit, wo in hohem Grade der Verdacht von Krankenmißhandlung entstand. Wuhlgarten, den 16. Dezember 1911. J. A.: Genk.“

Die Direktion konnte den Verdacht, den sie gehabt hatte, nicht beweisen. Trotzdem unternimmt sie es, ohne Beweis die Verdächtigung in das Zeugnis hineinzuschreiben. Das spricht, gelinde gesagt, den guten Sitten Hohn! Wenn einer der Angestellten der Direktion gegenüber in derselben Weise verfahren würde, dann könnte er sicher sein, wegen verleumderischer Beleidigung dem Strafrichter übermittlelt zu werden.

Wir müssen verlangen, daß die Verwaltungsdeputation ein Nachwort spricht, damit endlich ein den Tatsachen entsprechendes Zeugnis ausgestellt wird — aber ohne den Unisvermerk!

### Neue Erfolge der Krebsforschung.

In Nr. 51 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ veröffentlicht Geheimrat Professor v. Wassermann das Resultat umfangreicher Tierexperimente, die er zusammen mit seinem Assistenten im Institut für Infektionskrankheiten ausgeführt hat, um den Krebs, an dem sich schon so viele Erkrankte verbracht haben, auf dem therapeutischen Wege zur Heilung zu bringen.

Der Name Wassermann, dem wir bereits die berühmte, heute in der ganzen Kulturwelt mit größtem Nutzen angewendete Serum-

reaktion zur Diagnostik der Syphilis verdanken, die es uns gelehrt hat, in allen zweifelhaften Fällen, vor allem in veralteten, bei denen sich der Spirochaeten-Nachweis nicht mehr durchführen läßt, die Diagnose zu sichern, bietet uns eine Gewähr dafür, daß es sich nicht um die kritische Darlegung unausgereifter Ideen handelt, sondern um das Ergebnis exakter wissenschaftlicher Forschung.

Auf ähnliche Weise wie Ehrlich in dem Salvarsan ein Mittel von höchster chemischer Trefferkraft gefunden hat, das allein die Erreger der Syphilis schädigt, ohne den Körper selbst schädlich zu beeinflussen, verfolgt Wassermann in seinen Versuchen, die zunächst in ausgedehntem Maße an Mäusen vorgenommen wurden, die Absicht, die üppig wuchernden Krebszellen durch einen chemischen Stoff zur Rückbildung und Resorption zu bringen, die benachbarten Zellen des gesunden Organismus aber unberührt zu lassen.

Tennoch unterscheiden sich die Probleme in erheblicher Weise. Die Spirochaeten als die Erreger der Syphilis sind körperfremde Organismen, sie sind erzeugter Natur, das heißt mit der Injektion von außen in den Körper gelangt, während nach der heute allgemein geteilten Auffassung die Krebszellen, die infolge ihrer großen Wachstumsenergie in kurzer Zeit die verbeerenden Krebsgeschwülste bilden, endogener Natur sind, das heißt vom Bestande des Zellmaterials selbst ihren Ausgang nehmen. Aus einem noch ungeklärten Grunde fangen an manchen Stellen des Körpers die Zellen benannter Herkunft an zu wuchern, sich umgebener und regellos zu vermehren und dadurch das gesunde Gewebe der Nachbarschaft zu zerstören. Außerdem können diese pathologischen Zellen mit dem Blut- oder Lymphstrom verschleppt werden, sich in anderen Organen niederlassen und auch hier zu wuchern beginnen.

Die Mittel, die krankheitserregende Mikroorganismen treffen, werden nach Ehrlich parasitotrop genannt; ein Mittel, das die Krebsgeschwülste zur Heilung bringen soll, muß dagegen organotrop wirken, das heißt den krankhaften Teil des Organismus selbst schädigen, den gesunden aber nicht. Und man wird verstehen, daß die Schwierigkeiten, eine solche Wirkung auf den Krebs auszuüben, noch erheblich größer sein müssen als die, die der Heilung der Infektionskrankheiten entgegenstehen. Dennoch ist es Geheimrat Wassermann gelungen, aus dem Karbitoff Eosin und dem Element Selen einen Stoff zu konstruieren, der an vielen Versuchen mit krebskranken Mäusen die Fähigkeit gezeigt hat, die Krebszellen zum Rückgang zu bringen, den übrigen Mäusekörper aber uneingeschränkt zu lassen. Wenn es sich auch vorerst nur um Tierversuche handelt, so kann die Tragweite dieser Experimente doch ungeheuer sein. Geheimrat Wassermann selbst äußert sich zunächst sehr vorsichtig, um seine übertrieben Hoffnungen zu erwecken, daß es noch gänzlich unerörtert ist, ob die von ihm gefundenen Mittel auch auf den kranken Menschen den gleichen Einfluß haben werden. Die medizinische Wissenschaft und die ganze Menschheit wird jedenfalls die Resultate der weiteren Forschung mit höchster Spannung erwarten, da die Heilung der bösartigen Geschwülste, vor allem des Krebses, zu den praktisch wichtigsten Problemen der gesamten medizinischen Wissenschaft gehört.

Vorerst ist der Krebs noch immer unheilbar, seine Behandlung rein symptomatisch; es wird also nicht die Ursache der bösartigen Zellwucherung beseitigt, nicht das Nebel an der Wurzel gefaßt, sondern die Folgen werden beseitigt, so gut es geht. Der Chirurg schneidet fort, was seinem Messer erreichbar ist, in der Hoffnung, durch radikale Entfernung des kranken Gewebes einen Dauererfolg zu erzielen; meist ist er ein Optimit.

Durch die Wassermannschen Untersuchungen gelangt das Problem der Krebsbehandlung in ein vollkommen neues Licht. Das neue Eosin-Selen-Präparat wird in die Blutbahn des erkrankten Organismus eingeführt, übt also eine allgemeine Wirkung aus, während die bisherigen Behandlungsverfahren stets den Zweck verfolgten, lokal zu wirken. Sowohl das Messer der Chirurgen wie die moderne Röntgen- und Radiumtherapie suchen den Krankheitsherd lokal zu beeinflussen, entweder zu entfernen oder durch die Kraft der Strahlung zum Schwinden zu bringen. Entfernt gelegene Geschwülste oder gar Abstümlinge, die sich in anderen Organen niedergelassen haben, mit Vorliebe in der Leber und Lunge, werden natürlich durch solche Mittel nicht getroffen. Eine allgemeine Vernichtung der Krebszellen kann nur durch ein Mittel erreicht werden, das einmal mit dem Blute in alle Teile des Organismus gelangt, sodann speziell auf die schädlichen Krebszellen wirkt.

Am Beginn der Versuche stellte Wassermann zunächst fest, daß gewisse Salze der Elemente Selen und Tellur den Krebsknoten, den Tumor, zur Zerstörung bringen, wenn sie lokal in ihn hineingelangen. Das Experiment fiel aber völlig negativ aus, als die

anfangs benutzten Salzlösungen an beliebiger Stelle des Körpers in die Blutbahn eingeführt wurden. Bei dieser Einführung blieben die Krebsknoten der Maus unverändert; die benutzten Tellur- und Selenverbindungen gelangten nicht bis zu dem Orte der Krebsausbreitung, sondern blieben unterwegs liegen, natürlich ohne Einfluß auf die Geschwulst. Wie sich Wassermann ausdrückt, ging sein Bestreben nun dahin, für die wirksamen Substanzen geeignetermaßen Eisenbahnschienen im Körper anzulegen, damit sie bequem in alle Winkel des Körpers gelangen können.

Mit Hilfe eines von ihm betrauten Chemikers stellte Wassermann nun Tellur- und Selenverbindungen her, die sich im lebenden Organismus sehr rasch verbreiten und daher ihren Selen- bzw. Telluranteil schnell bis an den Krebsknoten heranbringen. Auf Grund von Versuchen, die Wassermann früher zusammen mit Ehrlich unternommen hatte, wählte er gewisse Karbitoffe aus der Fluoresceingruppe dazu aus, von denen er wußte, daß sie sich im Körper ungemein schnell verbreiten. Die Fluoresceinfarbstoffe sollten die Schienen sein, auf denen die wirksamen Substanzen, das Tellur und Selen, zu den Geschwulstzellen gefahren wurden.

Viele Hunderte zu diesem Zwecke neu hergestellter chemischer Verbindungen wurden auf ihre Wirkungskraft untersucht, bis es dem Forscher gelungen ist, unter Berücksichtigung allerfeinster chemischer Einzelwirkungen aus dem bekannten roten Karbitoff Eosin und dem Element Selen ein Mittel zu konstruieren, das im Tierversuch den gewünschten Anforderungen entspricht.

Die so im Verlauf mühevoller Experimente gefundene Substanz bewirkt, einer gesunden Maus in das Blut gespritzt, sofort eine starke Rötung des gesamten Tieres, die namentlich an den unbehaarten Stellen der Haut deutlich hervortritt, ein Zeichen dafür, daß der rote Karbitoff sehr schnell in alle Gewebe des Körpers gedrungen ist und mit ihm natürlich die wirksame Substanz, das angekoppelte Selen. Die Eisenbahnschienen, die Wassermann im Körper zur Förderung des Selens errichtet hat, funktionieren also gut; sie befördern das Heilmittel schnell an den rechten Ort. Das lehrt vor allem das Experiment am krebskranken Tier.

Spricht man einem solchen das Mittel ein, so zeigt sich, wie Wassermann hervorhebt, nach den ersten beiden Einspritzungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen vorgenommen wurden, nichts Besonderes. Erst nach der dritten Einspritzung ist eine deutliche Erweichung des Krebsknotens zu fühlen, die im Verlaufe weiterer Einspritzungen noch zunimmt. Der Inhalt des Knotens wird vollkommen verflüssigt und allmählich aufgelesen; innerhalb von zehn Tagen ist der Knoten ganz verschwunden.

An den so behandelten Tieren trat auch später keine Neubildung von Krebsknoten mehr auf; die Eosin-Selenverbindung hat also Krebszellen, die sich im Körper befunden haben, vernichtet. Besonders beachtenswert ist gerade beim Krebs des Menschen die große Gefahr, daß geraume Zeit nach der Operation, die nach Möglichkeit alles Krankhafte zu entfernen gesucht hat, neue Krebsknoten auftreten, das gefährdete Krebsrezidiv als Zeichen dafür, daß noch Krebszellen im Körper zurückgeblieben sind, die nun ihre verbeerende Tätigkeit fortsetzen.

Es scheint also, als ob es Geheimrat von Wassermann gelungen ist, ein Mittel zu finden, das auf den in Mäusen herangezögerten Krebs wirkt, den vorhandenen Krebsknoten in kurzer Zeit zum völligen Schwinden bringt und das Auftreten von Rückfällen hindert. Das ist nur möglich, wenn das schädliche Agens, die Krebszelle, vollkommen im Organismus vernichtet ist. Die Obduktionen der Mäuse haben ergeben, daß Eosin-Selenverbindung in dem Knoten aufgespeichert ist, der sich durch seine intensive Rötung auszeichnet, daß die Krebsmassen selbst zerfallen und bröcklig sind, also keine Lebensfähigkeit mehr haben.

Die ganze Welt wird auf die Fortführung dieser vielversprechenden Tierexperimente gespannt sein; das Problem, das die Ärzte seit Beginn aller wissenschaftlichen Forschung beschäftigt, wird damit vielleicht einer wissenschaftlichen Lösung entgegengeführt. Vorläufig äußert sich Wassermann nur mit aller Reserve über den praktischen Heilwert seiner Erfindung für den Krebs des Menschen. Wir wagen es vorläufig noch nicht, die Heilung der Krebskrankheit, die mehr als alle anderen bisher den vereinten therapeutischen Maßnahmen Trotz geboten hat, von den Mitteln, die Wassermann neu in den Arzneischatz eingeführt hat, zu erhoffen. Beim Menschen tritt der Krebs spontan auf, bei den Versuchstieren Wassermanns ist er künstlich überimpft worden; allerdings teilt Wassermann auch mit, daß er zwei Mäuse, die nicht künstlich von ihm mit Krebskeimen geimpft waren, sondern die Geschwulst ohne fremdes Zutun bekamen, ebenfalls mit seinem Mittel geheilt hat. Wir müssen abwarten, wie sich der Mensch dazu verhält. G. W.

**Aus unserer Bewegung.**

Berlin. In Nr. 1 der „Sanitätswarte“ hatten wir unter „Kandidat“, Spalte 7 (Delegiertenwahl) in einem Satze uns mit der Person eines Herrn Oberer aus dem Krankenhaus „Am Friedrichshain“ befaßt. Darauf ist der Redaktion unter dem 15. Januar ein längeres Schreiben dieses Herrn zugegangen, das wohl unter Bezugnahme auf den § 11 des Preßgesetzes als eine Verächtlichmachung angesehen werden soll. Der Herr Oberer hat aber anscheinend den Artikel in Nr. 1 nicht richtig durchgelesen, sonst würde er, wie jeder andere Leser auch, entdecken können, daß seiner Person an sich nur ein Satz gewidmet worden ist. Für die Tätigkeit der in ihrer Gesamtheit gekennzeichneten „unorganisierten Vernegroße“ ist Herr O. aber doch wohl nicht der legitime Vertreter. Er wenigstens lehnt das auch in seiner Zuschrift selbst ab. Eine Antwort soll ihm nachfolgend immerhin erteilt werden, da wir hierzu durch den Schlußsatz seines Schreibens veranlaßt werden. Er lautet: „Durch die in der „Sanitätswarte“ über meine Person verbreiteten unwarren Behauptungen bin ich schwer beleidigt. Unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes fordere ich Sie daher auf, diese Beleidigungen in Nr. 2 der „Sanitätswarte“ öffentlich zurückzunehmen, widrigenfalls ich dann gerichtlich gegen Sie vorgehen werde.“ Wir halten es deshalb für zweckmäßig, gleich den Wahrheitsbeweis anzutreten, daß nicht unsere Zeitungen, sondern die uns zugefandene „Verächtlichmachung“ Unwahrheiten enthält. Herr O. schreibt: „Unwahr ist endlich, daß die von mir aufgestellten Personen „empört“ sind. Wahr ist dagegen, daß ich außer mir 3 Personen aus dem Krankenhaus Friedrichshain mit deren (aller?) ausdrücklichem Einverständnis auf die Kandidatenliste aufgestellt habe.“ Wahr ist aber, daß eine der Kandidatinnen in Zeugengegenwart erklärt hat, daß sie gegen ihren Willen aufgestellt worden sei. Dieselbe war so einseitig, gegen ihre Auffassung zu protestieren, weil sie glaubte, die Pflichten als Krankenschwester nicht erfüllen zu können. Weiter schreibt Herr O.: „Unwahr ist, daß ich jemals jemand denunziert habe, denn man möge mir die von mir Denunzierten nennen!“ Es ist nicht gut, wenn jemand glaubt, daß die ihm anhaftende Gedächtnisschwäche auch bei anderen Personen vorhanden ist. Herr O.! Haben Sie nie den unorganisierten Kollegen gegenüber unsere Organisation als den „roten“ Verband denunziert und sie vor dem Eintritt in denselben gewarnt? Erinnern Sie sich nicht, daß Ihnen öffentlich in einer im vorigen Sommer abgehaltenen Versammlung diese Tatsache vorgehalten wurde? Wissen Sie vielleicht, wer einen Kollegen, der angeblich in der Arbeitszeit Einladungszettel verteilt haben sollte, bei der Verhaftung angezeigt, d. h. doch wohl denunziert, hat? Sollte das nicht derjenige sein, der einem Hausdiener den Dandzettel aus der Hand genommen und sich nach dem Verteiler erkundigt hat mit dem Bemerkten, das dem Verteiler schon zu zeigen? Aber noch ein kleines: Herr O.! Entzinnen Sie sich nicht, schriftlich Absitte geleistet zu haben, weil Sie einem Arbeitstollegen gegenüber den Laboratoriumsdiener und einen Desinfektionsgehilfen fälschlich der Pflichtverfehlung denunziert haben? Haben Sie nicht behauptet, die Desinfektionen des einen Kollegen würden immer für steril befunden, weil er im Laboratorium einen guten Freund habe? Wenn diese Behauptungen zuträfen, hätten die beiden Personen sich eines Verbrechens schuldig gemacht, denn eine ungenügende Desinfektion, die nur der Freundschaft wegen für steril befunden wird, birgt doch die hohe Gefahr in sich, daß die nicht abgetöteten Keime auf andere Personen übertragen werden! Wenn die Desinfektionen der anderen Kollegen für gut befunden werden, so liegt das daran, daß dieselben stets nüchtern und pflichtgemäß ihre Arbeit ausüben und sich in dieser Zeit jeder Agitation für oder gegen den Verband enthalten. Sollte es Herrn O. noch belieben, seine Drohung, „gerichtlich vorgehen zu wollen“, wahr zu machen, kann und wird uns das läßt lassen!

**Rundschau.**

Die Eingaben an den bayerischen Landtag für das Pflegepersonal der bayerischen Anstalten sind unsererseits, nachdem durch die Auflösung des Landesparlaments die Beratung vereitelt wurde, für die Neueinreichung bereits fertig gestellt und gehen den beteiligten Anstalten nach Zusammentritt sofort zu. In der nächsten Nummer werden wir ausführlich darauf zurückkommen.

Eine der ersten kulturellen Aufgaben unserer Tage, so schreibt das „A. T.“, ist es, den Kampf gegen die Volksfeinde der venetischen Krankheiten zu führen, gegen diese furchtbare

Seuche, die jahraus jahrein unzählige Opfer fordert und in gleichem Maße das Wohl des einzelnen, wie das der Familie und des Staates gefährdet. Der Kampf hat manches Nützliche an sich, und es ist nicht zu leugnen, daß es sich hier um eine Frage handelt, deren Erörterung oft recht heftig scheinen mag. Allein das alles darf nicht hindern, den Kampf aufzunehmen, darf auch nicht hindern, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Denn es handelt sich um wichtige Interessen, die hier auf dem Spiele stehen. Die allzu Prüden aber mögen bedenken, daß es „nichts auf der Welt gibt, das nicht mit Eruit und Würde gesagt werden könnte“. Leider wird jener bitter notwendige Kampf, an dessen Führung alle wahren Freunde unseres Volkes energischsten Anteil nehmen sollten, durch törichte Eitelkeitsapostel und ihnen willfährige Behörden fortgesetzt aufs ärgste erschwert. Die sanitätlichen Eitelkeitschmüßler erblinden nämlich in der Ankündigung von Mitteln, die zum Schutze gegen Geschlechtskrankheiten dienen, ein Eitelkeitsvergeben und rufen nach dem Staatsanwalt, daß er gegen solche Ankündigungen auf Grund des § 184 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs einschreite. Mit Recht warnt die verdienstvolle Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten immer wieder vor solch törichtem Beginnen, ohne daß es ihr bisher freilich gelungen wäre, eine maßvolle, verständige Handhabung jenes Gesetzesparagraphen zu erzielen. Erst kürzlich wieder beschäftigte ein Fall der fraglichen Art die Gerichte, und zwar war es das Münchener Schwurgericht, das die Frage zu entscheiden hatte, ob in der Ankündigung hygienischer Bedarfsartikel das Anpreisen von zu unzüchtigen Gebrauch bestimmten Dingen und eine strafbare Handlung liege. Die „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ berichten hier über folgendes: „Der Droisit L. aus München kündigte in verschiedenen Zeitschriften den Verkauf hygienischer Bedarfsartikel an und schickte Interessenten einen Katalog über Mittel zur Verhütung der Konzeption und Infektion zu. Der Münchener Verband der Männervereine zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit erbatete gegen L. Anzeige wegen eines durch die Presse verübten Vergehens wider die Sittlichkeit; das Landgericht lehnte den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ab, auf die Verhütung des Staatsanwalts wurde aber vom Obersten Landesgericht die Verhandlung vor dem Schwurgericht angeordnet. Ueber die Frage, was unter „hygienischen Bedarfsartikeln“ zu verstehen sei, wurden mehrere Sachverständige vernommen. Prof. Dr. Mopp erklärte, im allgemeinen verstehe man unter hygienischen Bedarfsartikeln Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Einzelne dieser Mittel würden gleichgültig auch zur Verhütung der Konzeption verwendet. Dr. Julian Marcus wies die verberernde Wirkung der Geschlechtskrankheiten an der Hand statistischer Unterlagen nach. Coermedizinalrat Prof. Dr. Gruber sprach sich dahin aus, daß er unter den angekündigten Bedarfsartikeln Mittel zur Verhütung der Konzeption und Infektion verstehe, und daß ihre allgemeine Anpreisung höchst gefährlich sei, weil durch sie der außerordentliche jugellose Geschlechtsverkehr in der wirksamsten Weise gefördert werde.“ Angeordnet dieses befremdlichen Gutachtens des Professors Gruber, der als Vertreter der öffentlichen Hygiene an der Universität München in dem Prozesse sich zu einer Ansicht bekannte, die als eminent hygienisch bezeichnet werden muß, gelangte das Gericht zur Freisprechung des Angeklagten. Dieses Ergebnis ist gewiß ertrenlich. Bedauerlich ist jedoch, daß ein gleiches Resultat in vielen anderen Bundesstaaten, speziell auch in Preußen, wo derartige Delikte nicht vor die Geschworenen kommen, nicht zu erhoffen, vielmehr die Verurteilung des Angeklagten so gut wie sicher gewesen wäre.

Eine Gehaltsregelung des württembergischen Pflegepersonals an den Heil- und Pflegeanstalten mit Rückwirkung vom 1. April 1911 ab gibt die „Artenpflege“ bekannt. Die neue Regelung steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Beamtenaufbesserung, wie sie im Laufe des letzten Sommers für Württemberg erfolgte.

Wärter: Wärterin:		Wärter: Wärterin:			
Im 1. Dienstjahr	450 M.	310 M.	Im 6. Dienstjahr	670 M.	490 M.
" 2. "	490 "	340 "	" 7. "	720 "	530 "
" 3. "	530 "	370 "	" 8. "	780 "	570 "
" 4. "	570 "	410 "	" 9. "	840 "	610 "
" 5. "	620 "	450 "	Nach 9 Jahren		900 "

Außerdem freie Station in 3. Klasse und Dienstkleidung. Asteilungswärter erhalten 1 M., Asteilungswärterinnen 3 M. monatliche Zulage. Nach 5jähriger Dienstzeit 200 M. Prämie, nach 10jähriger Dienstzeit 300 M. Prämie. Oberwärter erhalten 1100 bis 2100 M. Gehalt. Die Vorrückung steht im Ermessen der Anstellungsbehörde. Der 1. Oberwärter hat freie Dienstwohnung, der 2. und 3. erhalten je 130 M. Wohnungsgeld im Jahre; außer dem alle drei Oberwärter Dienstkleidung. Die Oberwärterinnen beziehen 1100 1500 M. (Vorrückung wie oben), außerdem freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung für ihre Person und Dienstkleidung.